



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 70/2023**  
**vom 27. April 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7764**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 43 § 4 Absätze 1 und 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 253.027 vom 18. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 § 4 Absätze 1 und 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit den Artikeln 25 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Sprachrolle, in die Beamte und Bedienstete aufgenommen werden, durch die Sprache, in der sie ihre Zulassungsprüfung ablegen, bestimmt wird und in dem Fall, dass eine solche Prüfung vorgeschrieben ist, Beamte und Bedienstete, die diese im Prinzip in Französisch oder in Niederländisch ablegen, je nachdem, ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben, durch eine vorherige Prüfung nachweisen können, dass sie die andere Sprache ebenso gut wie die Verkehrssprache ihres Studiums beherrschen, und die Zulassungsprüfung in dieser Sprache ablegen können, während in dem Fall, dass keine Zulassungsprüfung vorgesehen ist, ihre

Zugehörigkeit anhand der Sprache bestimmt wird, die gemäß dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters die Verkehrssprache des absolvierten Studiums war, ohne dass sie über die Möglichkeit verfügen, eine der vorerwähnten anderen Sprache entsprechende Zuteilung zu beantragen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Streitsache, die der vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfrage zugrunde liegt, betrifft das Verfahren zur Anwerbung eines föderalen Ombudsmanns.

B.2.1. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 1995 « zur Einführung föderaler Ombudsmänner » (nachstehend: Gesetz vom 22. März 1995) führt « zwei föderale Ombudsmänner, einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen » ein.

B.2.2. Um zum Ombudsmann ernannt zu werden, muss man « gemäß den von der Abgeordnetenversammlung festgelegten näheren Regeln den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der anderen Landessprachen erbringen » (Artikel 3 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 1995).

Diese « anderen Landessprachen » sind die Sprache des anderen Ombudsmanns sowie das Deutsche.

B.2.3. Innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erhalten die Ombudsmänner von keiner Behörde Anweisungen (Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 1995).

Unbeschadet der Aufgaben, die die Ombudsmänner sich gegenseitig durch kollegialen Beschluss zuweisen, ernennen, entlassen und leiten sie die Personalmitglieder, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes beistehen (Artikel 19 Absatz 1 desselben Gesetzes).

Die Funktion des föderalen Ombudsmanns ist demnach eine Führungsfunktion.

### B.3.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 bestimmt:

« Die Ombudsmänner und das ihnen beistehende Personal unterliegen den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Sie werden wie Dienste angesehen, deren Tätigkeit sich über das ganze Land erstreckt ».

B.3.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde präzisiert, dass diese zur Folge hat, dass « die Beziehungen zu Privatpersonen in der Sprache stattfinden, die die Privatperson benutzt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1436/1, S. 5) und dass die Ombudsmänner dem Beschwerdeführer in derjenigen der drei Landessprachen antworten müssen, die dieser in seiner Beschwerde benutzt hat (*Ann.*, Kammer, 1994-1995, 18. Januar 1995, Nr. 21, S. 690). Diese Regel ist in Artikel 41 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Gesetz vom 18. Juli 1966) vorgesehen.

Bei denselben Vorarbeiten wurde auch präzisiert, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 auch zur Folge hat, « dass die Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden der in Artikel 39 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Regelung unterliegen » und dass « [die] Regelung der Innendienste (Artikel 39 § 1) auf die Beziehungen zwischen dem Ombudsmann und einer Verwaltungsbehörde, die selbst eine zentrale Dienststelle ist, Anwendung finden » (ebenda, S. 5).

Zu keinem Zeitpunkt während der Vorarbeiten zu Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 wurden mittelbar oder unmittelbar andere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1966 erwähnt.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966.

Diese Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel V dieses Gesetzes mit der Überschrift « Sprachengebrauch in Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt », das gegenwärtig die Artikel 38 bis 47 dieses Gesetzes umfasst.

In diesem Kapitel wird unterschieden zwischen den « Zentrale Dienststellen » (Abschnitt 1) und den « Ausführungsdienststellen » (Abschnitt 2). Es können folglich nicht alle Bestimmungen des Kapitels V des Gesetzes vom 18. Juli 1966 auf jede « Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt » angewandt werden.

B.5. Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966, der eine der Bestimmungen von Abschnitt 1 des Kapitels V ist, bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2006 « zur Abänderung des Artikels 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten »:

« § 1. Verwaltungen zentraler Dienststellen werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgegliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Zahl der Personalmitglieder gerechtfertigt ist.

§ 2. Beamte, die Inhaber einer Managementfunktion oder einer Führungsfunktion sind, oder Beamte mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder darüber oder mit einem damit gleichgesetzten Dienstgrad oder der Klasse A3, A4 oder A5 mit Ausnahme derer, die ausgehend von einem Dienstgrad im Rang 10 in der Klasse A3 integriert sind, werden in drei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader.

Die anderen Bediensteten werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader.

Alle Beamten und Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle.

§ 3. Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die beim Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen. Für Managementfunktionen und Führungsfunktionen und für Dienstgrade im Rang 13 und darüber oder damit gleichgesetzte Dienstgrade und die Klassen A3, A4 und A5, unter Vorbehalt der Anwendung von § 2 Absatz 1, werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt.

Der zweisprachige Kader umfasst zwanzig Prozent der Stellen der Dienstgrade im Rang 13 und darüber und der damit gleichgesetzten Dienstgrade und der Klassen A3, A4 und A5, unter Vorbehalt der Anwendung von § 2 Absatz 1. Diese Stellen sind auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl den Beamten der beiden Sprachrollen vorbehalten.

Um in den zweisprachigen Kader aufgenommen zu werden, müssen Beamte vor einem vom Ständigen Anwerbungssekretär gebildeten Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen. Beamte, aus deren

Diplom hervorgeht, dass ihre zweite Sprache die Verkehrssprache des Studiums war, das sie absolviert haben, sind von dieser Prüfung befreit.

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Dienstgrade oder Managementfunktionen oder Führungsfunktionen fest, die eine gleiche Stufe der Hierarchie bilden.

Vorschläge zur Verteilung der Stellen auf die verschiedenen Sprachkader werden der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der in Absatz 1 zweiter Satz erwähnten Regel der Verteilung zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Personalmitglieder des zentralen Dienstes mit gleichem Dienstgrad oder gleicher Klasse anwendbar ist.

§ 4. Wenn eine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, legen Beamte und Bedienstete diese in Französisch oder in Niederländisch ab, je nachdem ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben. Sie können durch eine vorherige Prüfung nachweisen, dass sie die andere Sprache ebenso gut wie die Verkehrssprache ihres Studiums beherrschen, und die Zulassungsprüfung in dieser Sprache ablegen.

Die Sprachrolle, in die Beamte und Bedienstete aufgenommen werden, wird durch die Sprache, in der sie ihre Zulassungsprüfung ablegen, bestimmt. In Ermangelung einer solchen Prüfung wird die Zugehörigkeit anhand der Sprache bestimmt, die gemäß dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters die Verkehrssprache des absolvierten Studiums war.

Bewerber, die ihr Studium im Ausland in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung vorausgeht, wird die Kenntnis der Sprache der Rolle, in die der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht, anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt.

Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, können ihre Zulassungsprüfung in Deutsch ablegen unter der Bedingung, dass sie außerdem eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie in die französische oder niederländische Sprachrolle aufgenommen werden möchten.

Es ist untersagt, von einer Sprachrolle in die andere hinüberzuwechseln, außer wenn bei der Zuteilung offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist.

Beförderungsprüfungen finden in der Sprache der Rolle statt, der die Bewerber angehören.

§ 5. Beförderungen erfolgen pro Sprachkader. Beamte, die gemäß den oben erwähnten Modalitäten den Nachweis für ihre Zweisprachigkeit erbracht haben, können sowohl im zweisprachigen Kader als auch in dem Sprachkader, der der Rolle, in der sie eingetragen sind, entspricht, an den Beförderungen teilnehmen. Durch die Anwendung dieser Regel darf die für den zweisprachigen Kader festgelegte zahlenmäßige Gleichheit jedoch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6. Wenn der Leiter einer Verwaltung einsprachig ist, wird ihm zwecks Beibehaltung einer einheitlichen Rechtsprechung ein zweisprachiger beigeordneter Leiter zur Seite gestellt. Der beigeordnete Leiter darf nicht derselben Sprachrolle angehören wie der Leiter. Er erhält vorher einen Dienstgrad, der dem des Leiters entspricht, oder den unmittelbar untergeordneten Dienstgrad beziehungsweise er wird vorher derselben Klasse oder der unmittelbar untergeordneten Klasse zugeordnet.

Wenn der Leiter der Verwaltung Inhaber einer Managementfunktion ist, behält der zweisprachige beigeordnete Leiter seinen Dienstgrad beziehungsweise bleibt er seiner Klasse zugeordnet und erhält er eine Zulage, die vom König durch einen im Ministerrat beratenden Erlass festgelegt wird.

Die Bestellung des beigeordneten Leiters geht gleichzeitig mit dem Mandat des einsprachigen Leiters der Verwaltung, dem er zur Seite gestellt ist, zu Ende.

[...] ».

B.6.1. Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 bestimmt die Sprache, in der Bewerber um Stellen von Beamten und Bediensteten, die in den dieser Bestimmung vorangehenden Paragraphen erwähnt sind, die Zulassungsprüfung ablegen müssen, wenn eine solche Prüfung für die Anwerbung dieser Beamten und Bediensteten vorgesehen ist.

Dieselbe Bestimmung bestimmt auch, in welche der zwei durch Artikel 43 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzes eingeführten Sprachrollen die Bewerber aufgenommen werden, die zwischenzeitlich für die vorerwähnten Stellen ernannt wurden.

B.6.2. Aus Artikel 43 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 geht hervor, dass die Beamten, die in den Dienststellen, für die Artikel 43 dieses Gesetzes gilt, eine Führungsstelle innehaben, auf einen « französischen Sprachkader », einen « niederländischen Sprachkader » und einen « zweisprachigen Kader » aufgeteilt werden müssen, während die anderen Beamten dieser Dienststellen nur in zwei Sprachkader aufgeteilt werden: einen « französischen Sprachkader » und einen « niederländischen Sprachkader ».

Dies war bereits der Fall, als das Gesetz vom 22. März 1995 in Kraft trat. Artikel 43 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 bestimmte damals:

« Die Beamten, deren Dienstrang dem eines Direktors gleichgestellt oder übergeordnet ist, werden in drei Stellenkader aufgeteilt: einen Kader französischer Sprache, einen Kader niederländischer Sprache und einen zweisprachigen Kader.

Die anderen Bediensteten werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader.

Alle Beamten und Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle ».

B.6.3. Aus Artikel 43 § 3 Absatz 3 und Artikel 43 § 4 Absätze 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 geht hervor, dass die Beamten und Bediensteten, die diesen Bestimmungen unterliegen, nur in bestimmten Fällen den Nachweis der Kenntnis von mehr als einer Landessprache erbringen müssen.

B.7.1. Aus dem in B.2.1 zitierten Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 1995 geht hervor, dass die föderalen Ombudsmänner nicht auf einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader aufgeteilt werden, wie es bei den in Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 erwähnten Inhabern einer Führungsfunktion ist.

B.7.2 Aus dem in B.2.2 zitierten Artikel 3 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 1995 geht ebenfalls hervor, dass ein föderaler Ombudsmann immer den Nachweis erbringen muss, dass er über ausreichende Kenntnisse der drei Landessprachen verfügt, während die Personen, die Inhaber einer in Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 erwähnten Führungsfunktion sind, nicht verpflichtet sind, über so umfassende Sprachkenntnisse zu verfügen.

B.7.3. Zudem enthält der Stellenplan des Personals, das den föderalen Ombudsmännern beisteht, den die Abgeordnetenversammlung am 19. November 1998 in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 festgelegt hat (*Ann.*, Kammer, 1998-1999, 19. November 1998, Nr. 282, S. 10197), nur einen Sprachkader für das gesamte Personal, der ein zweisprachiger Kader ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1607/1, SS. 6 und 8), da « alle Personalmitglieder zweisprachig sind » (ebenda, S. 3). Die Abgeordnetenversammlung bestätigt in dieser Weise implizit, aber zweifellos, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März

1995 nicht ausreicht, um Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 auf die Dienststellen der föderalen Ombudsmänner anwendbar zu machen, denn die letztgenannte Bestimmung schreibt - wie in B.6.2 erwähnt - eine Aufteilung der Beamten auf mindestens zwei Sprachkader vor und behält die Schaffung eines zweisprachigen Kadern nur einigen Funktionen vor.

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 auf die Dienststellen der föderalen Ombudsmänner keine Anwendung findet, sodass Artikel 43 § 4 dieses Gesetzes nicht auf das Verfahren zur Anwerbung dieser Ombudsmänner anwendbar ist.

B.9. Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist daher der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul